

Landgraf Philipp von Hessen und die hessischen Landstände im Bauernkrieg

Günter Hollenberg

Landgraf Philipps entscheidender Beitrag zur Niederschlagung des Bauernaufstandes von 1525 in Fulda und Thüringen ist vielfach hervorgehoben worden. Dabei wird in der Literatur regelmäßig erwähnt, daß der Landgraf im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg bemerkenswerte Vereinbarungen mit den hessischen Landständen getroffen habe¹, – bemerkenswert deshalb, weil in den benachbarten Territorien Ritter und Stadtmagistrate nicht immer eine zuverlässige Stütze der Landesherren in dieser epochalen Krise waren, ja teilweise (vor allem freilich, wenn es gegen die Privilegien der Geistlichkeit ging) mit den bäuerlichen und bürgerlichen Insurgenten kooperierten². Die Angaben über Zeitpunkt und Inhalt der Vereinbarungen zwischen Philipp und den Landständen weichen freilich stark voneinander ab. Es lohnt sich, die Genese der unterschiedlichen Angaben zu verfolgen (I) und den tatsächlichen Sachverhalt aufzuklären (II).

I.

Als erster erwähnte Christoph v. Rommel einen „Landtag zu Alsfeld“, der unmittelbar vor dem Zug nach Hersfeld und Fulda stattgefunden haben soll, und fügte hinzu, daß Landgraf Philipp „damals“ einen „Vergleich mit dem hessischen Landadel traf, ihre Hintersassen mit neuen Aufsätzen zu verschonen“³. Leopold von Ranke machte daraus, Rommel großzügig auslegend, einen in Alsfeld mit Rittern „und Getreuen von den Städten“ getroffenen Abschied, „daß den Bauern keine neuen Lasten auferlegt werden sollten“⁴. Diese Interpretation ging dann in Falckenheiners grundlegende Darstellung von Philipps Zug gegen die aufständischen Bauern ein: Der Landgraf habe auf den 25. April 1525 „einen Landtag nach Alsfeld“ berufen, wo er „mit Adel und Städten verabredet habe, den Bauern keine neuen Lasten aufzuerlegen“⁵, und diese Darstellung wurde später von Adolf Waas aufgegriffen⁶. Otto Ruppertsberg verlegte dagegen unter Berufung auf Rommel den Ort des Landtags nach Homberg und das Datum auf den 25. Februar 1525, – wohl versehentlich, denn er begründete die Abweichungen von seiner Quelle mit keinem Wort⁷. Ruppertsberg folgend vermerkt noch jüngst Kersten Krüger in seinem großen Werk über den „Finanzstaat Hessen“ einen 1525 in Homberg gehaltenen Landtag, fügt aber hinzu, daß auf diesem Landtag von den Städten eine „Landsteuer von 60 000 Gulden wahrscheinlich für Kriegskosten“ bewilligt worden sei⁸.

So ist im Laufe von 150 Jahren aus einer in Alsfeld getroffenen Vereinbarung mit dem Adel über eine Schonung der Bauern eine in Homberg von den Städten bewilligte Landsteuer geworden, – kaum zu glauben, daß es sich hier um ein und dasselbe Ereignis handeln soll.

Schon 1896 aber wies der Darmstädter Archivdirektor Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg in einem Vortrag darauf hin, daß Landgraf Philipp im April 1525 keinen Landtag, sondern das bewaffnete Landesaufgebot in Alsfeld versammelt habe⁹. Wenig später konnte Otto Merx dies durch eine Analyse der überlieferten Schreiben des Landgrafen bestätigen. Danach hatte Philipp bis zum 23. April gar nicht die Absicht gehabt, nach Alsfeld zu gehen, sondern wollte mit den sich in Marburg und Gießen versammelnden Truppen in die Obergrafschaft Katzenelnbogen ziehen, um als Mitglied des Schwäbischen Bundes den von Süden heraufziehenden Unruhen zu begegnen. Erst auf die von Hersfeld kommenden Nachrichten hin entschloß er sich kurzfristig, die Truppen nach Alsfeld zu beordern, um sie von dort nach Osten zu führen. Zur Berufung eines Landtages auf den 25. April reichte die dazu zur Verfügung stehende Frist von zwei Tagen gar nicht aus¹⁰.

Anders als Waas und Krüger haben Ludwig Zimmermann, Walter Heinemeyer und Wolf-Heino Struck diese Korrektur zur Kenntnis genommen und nicht mehr von einem Landtag vor dem Bauernkrieg gesprochen. Aber Zimmermann vertrat die Auffassung, daß Philipp „nach Abschluß des Bauernkriegs“ einen „Vertrag mit der Landschaft“ (= den Stadtmagistraten) geschlossen habe, in welchem er sich verpflichtete, „eine Erhöhung der herkömmlichen Lasten [durch die Grundherren] nicht zu gestatten“¹¹. Heinemeyer erwähnt unter Berufung auf Zimmermann sogar eine Verpflichtung gleichen Inhalts gegenüber „den Landständen“ (= Prälaten, Adel und Stadtmagistraten)¹². Bei Struck dagegen kommen die Landstände nicht mehr vor. Er schreibt, daß die „Einwohner“ bei der Landesvisitation in der zweiten Jahreshälfte 1525 unter Wiederholung einer „schon bei dem Aufgebot zum Bauernkrieg in Alsfeld gegebene[n] Zusage“ aufgefordert wurden, jegliche „Beschwerden ohne Scheu darzulegen“, und die weitere Zusage erhielten, „der Landgraf werde dem Adel nicht gestatten, neue Auflagen gegen das Herkommen aufzubürden“¹³.

Soweit der derzeitige Stand der Forschung. Es bleibt dunkel, was 1525 zwischen Landgraf Philipp und den Landständen wirklich vorgegangen ist. Gab es einen Landtag oder eine Vereinbarung außerhalb eines Landtags? Einen Vertrag mit dem Adel, mit den Städten oder mit beiden? Oder nur eine Zusage an die Untertanen? Eine Verpflichtung, die bäuerlichen Lasten nicht zu erhöhen, oder eine Zusage, eine solche Erhöhung nicht zu dulden? Gar eine Steuerbewilligung für den Bauernkrieg?

II.

Stets, und in solcher Lage ganz besonders, empfiehlt sich der Rekurs auf die Quellen. Es handelt sich um drei Quellen.

1.) Wigand Lauze berichtet in seiner Mitte des 16. Jahrhunderts verfaßten Chronik, daß Landgraf Philipp *sein Ritter und gemeine Landschafft von Stedten [aufforderte], auff den Dinstag nach Quasimodogeniti [25. April 1525] bei Ime gewißlich und one Saumen gerustet zu Alßfeldt einzukommen*¹⁴. Anschließend referiert er eine bewegende Ansprache des Landgrafen an die *mehrerteil gehorsam* Erschienenen, in der Philipp auf die Legitimität seiner Herrschaft und seine fürsorgliche und gerechte Behandlung der Untertanen hinwies und fortfuhr: *Dergleichen gedochte er sich auch hinfuro gnediglich zu erzeigen, dergestalt, das*

sich keiner seiner Underthanen mit Warheit einiges Gewalts solte zu beklagen haben; den er wolte sie in iren Anligen und Beschwerden jederzeit gnediglich horen, auch dorauff nach Gestalt und Befindung der Sachen forderlichen und gnedigen Bescheid geben lossen, dergleichen bei allen seinen Beampten und Dienern solche Versehung thun, das sie wider Billichkeyt von keinem beschwert, sondern bei Recht und worzu ir jeder Fug hette, unbetrubt solten gelossen werden. Und zu dem allem wolte er irer auch mit Landsteuren und dergleichen Anforderungen uber herbrochte gewonliche Zinse, Renthe und Gulte, so viel immer muglich und sich leiden wolte, gnediglich zu verschonen wissen und sie also mit keinen untreglichen Burden ubeladen, in summa sich dermassen gegen inen halten, als das einem loblichen und christlichen Fursten wol anstunde und geburte¹⁵.

Daß es sich hier nicht um einen Landtag handelte, ist bereits oben bemerkt worden. Dementsprechend wurde hier auch kein Vertrag mit den Ständen geschlossen, sondern es handelte sich um eine Willensbekundung des Landgrafen gegenüber dem aus adligen, städtischen und bäuerlichen Untertanen rekrutierten Landesaufgebot, die mit einem akklamatorischen Treuebekenntnis beantwortet wurde. Im übrigen bezieht sich die versprochene Verschonung nur auf Landsteuern und landesherrliche Anforderungen und nicht auf bäuerliche Abgaben an Grundherren, und sie ist auch nicht, wie Waas in fehlerhafter Ergänzung der von Falckenheiner fehlerhaft zitierten Quelle annahm, nur auf die Bauern bezogen, sondern ausdrücklich auf alle Untertanen¹⁶.

2.) Von einem „Vertrag“ ist freilich in der zweiten Quelle die Rede. Es handelt sich um eine vom 20. März 1583 datierende Erwiderung Landgraf Wilhelms IV. auf eine Beschwerde der Landstände wegen Verteuerung des Salzes aus dem Soodener Salzmonopol. Darin mißbilligt der Landgraf, daß manche Adlige *dem alttenn Herkohmmenn, auch dem zwischen S[einer] F[ürstlichen] G[naden] Hernn Vatter sehligenn unndt den Underthannenn Anno etc. [15]25 kurtz nach dem Baurenkriegk uffgerichtem Vertrag (darin sich S. F. G. verpflichtet, denenn vom Adell solche unndt dergleichenn neue Uffsatz nit zu verstattenn) zuewidder, ihre arme Leutt dahin muessigtenn, das sie ihnenn das Saltz zu Dienste mustenn zu Haus fuhrenn*¹⁷.

Da die übliche Form eines Vertrages zwischen Fürst und Untertanen der Landtagsabschied war, hat Rommel aus dieser Quelle auf einen Landtagsabschied geschlossen und diesen (freilich entgegen dem Wortlaut der Quelle) auf den vermeintlichen Landtag vor dem Bauernkrieg datiert. Wann und wie aber sonst kann dieser Vertrag zustande gekommen sein?

3.) Hier kommt die dritte Quelle ins Spiel. Es ist der „offene Brief“, mit dem fürstliche Visitationskommissare im Herbst und Winter 1525 das Land bereisten, um Huldigungserneuerungen der hessischen Städte, aber auch Beschwerden der Bürger und Bauern entgegenzunehmen. In den den Städten zur Besiegelung vorgelegten gleichlautenden Huldigungsverschreibungen wird auf den jüngst vergangenen Bauernkrieg Bezug genommen und allem Aufruhr abgeschworen¹⁸. In den Beschwerden, die für die Stadt Marburg und für die Obergrafschaft Katzenelnbogen überliefert sind¹⁹, wird eine öffentliche Anforderung des Landgrafen, Beschwerden vorzubringen, erwähnt²⁰. Über den Inhalt dieses offenen Briefes sind wir nur indirekt informiert durch einen Aktenvermerk des Kanzlers Feige: *Her Jacob [von Taubenheim] sol zu Ufrichtung*

der Gelubd und Verschreibung der Ufrur halben allenthalben im Furst[en]t[um]b und zu der Visitation geordent werden, das er uff Bartholomei [24. August] usreite, und sol alle Stet lassen Verschreibung geben, wie di von Cassel gethan haben. Und sol Her Jacob alle Clag, so Burger und Bawr thun, und dargegen di Inred, so geschen, mit der Stat oder nesten Gerichts Insigel in Gegenwertigkeit der clagenden und anthwortenden Personen Insigeln verschlossen zu sich neme und m[einem] g[nädigen] H[errn] bringe. Unnd sol Her Jacob einen offen Briff und Befelh haben, das ein yder, der Clage hab uber di Amptleuth oder widder alt Herkom beschwert sei, sol sein Notturfft anzeigen und des Beclagten Anthwort darczu gehort und darnach, wie gemelt, beschlossen und versigelt werden²¹.

Hier finden wir also die eigentlich gar nicht so ungewöhnliche, sondern nur altes Recht in Erinnerung rufende Zusage des Landgrafen, daß er die Untertanen (nicht nur die Bauern, sondern ausdrücklich auch die Bürger) vor einer über das Herkommen hinausgehenden Belastung durch ihre örtlichen Obrigkeiten (nicht nur speziell die adligen, sondern namentlich die landesherrlichen) schützen wolle. Und es wird nun auch deutlich, warum in der vorgeannten Quelle aus dem Jahre 1583 von einem 1525 geschlossenen Vertrag mit den „Untertanen“ und nicht von einem Vertrag mit den Ständen die Rede war. Die Formulierung scheint ganz bewußt gewählt worden zu sein, denn die Zusage war nicht in die Form eines Vertrages mit den Ständen gebracht; wohl aber hatte die öffentliche Selbstverpflichtung des Landgrafen den Charakter eines ideellen „Vertrages mit den Untertanen“, d. h. hier mit den Bauern und Bürgern selbst.

Auch die Visitationen selbst weisen darauf hin, daß keine Vereinbarung mit den Ständen vorausgegangen war. Denn eine Zusammenkunft mit den Ständen wäre der geeignete Ort für die Vorbringung von Beschwerden gewesen. Es gibt kein Beispiel in der hessischen Ständegeschichte, daß die Stände auf diese Möglichkeit verzichtet und die Sammlung von Beschwerden freiwillig einer fürstlichen Visitationskommission überlassen hätten. Die Visitation war vielmehr ein herrschaftliches Mittel, um einen Landtag und eine Auseinandersetzung mit kollektiv vorgebrachten ständischen Gravamina zu umgehen.

Dies paßt auch in das von der Forschung erarbeitete Gesamtbild von der Politik Philipps im Bauernkrieg²². Fulda und Hersfeld, um nur die beiden nächstliegenden Beispiele zu nennen, hatten ja die Unzuverlässigkeit der Landstände aus landesherrlicher Sicht vor Augen geführt. Unter diesen Umständen konnte es für Philipp nicht empfehlenswert sein, die hessischen Landstände zu versammeln und sich mit ihren geballten Beschwerden konfrontiert zu sehen. Vielmehr suchte Landgraf Philipp die Krise aus landesherrlicher Machtvollkommenheit aufgrund seines Verständnisses vom fürstlichen Amtsauftrag zu meistern, wobei er sich unter Umgehung der intermediären Instanz des Landtags direkt an die Untertanen wandte und damit – wie auch die von Lauze wiedergegebenen Reden an die *liebe[n] Untertanen* zeigen²³ – ein quasi plebiszitäres Verständnis vom gegenseitigen Treueverhältnis zwischen Fürst und Untertanen in diesen frühen Jahren seiner Regierung offenbarte.

Abschließend bleibt noch zu klären, was es mit der von Krüger ins Spiel gebrachten landständischen Steuerbewilligung von 1525 auf sich hat, auf die auch Demandts Bemerkung anspielen könnte, daß die Inventarisierung der

hessischen Klöster im Frühjahr 1525 durchgeführt wurde, „um sie gemäß allgemeinem Beschluß zur Deckung der Unkosten des Bauernkriegs besteuern zu können“²⁴.

Bei der von Krüger erwähnten, 1526-28 erhobenen Steuer von 60 000 Gulden handelt es sich in Wahrheit um drei Fräuleinsteuern à 20 000 Gulden, d. h. Steuern zur Eheausstattung von drei landgräflichen Prinzessinnen²⁵. Solche Fräuleinsteuern wurden bis zur Gefangenschaft Philipps – wie auch die anderen Landsteuern, zu denen der Adel nicht beitrug – ohne vorherige landständische Bewilligung erhoben²⁶. Ruppertsberg, auf den Krüger sich bezieht, hat die Steuererhebung von 1526-28 auch nicht in Verbindung mit dem angeblichen Landtag von 1525 gebracht²⁷.

Dagegen vermerkt Ruppertsberg, gestützt auf zwei von Rommel zitierte Quellen, Besteuerungen der Landschaft im Frühjahr 1525 und der Klöster und Stifte im Juli 1525, doch auch für diese liegen, wie er richtig bemerkt, keine Hinweise auf eine landständische Bewilligung vor²⁸. Das erhaltene Register über Steuerzahlungen der Städte vom März–Juni 1525 tut einer landständischen Bewilligung keine Erwähnung²⁹. Die im Juli erhobene Abgabe aber hatte einen Beschluß des Schwäbischen Bundes vom 18. Juni zur Rechtsgrundlage³⁰. Diesen Beschluß und nicht einen Landtagsabschied meint vielleicht auch Demandt mit seiner oben zitierten Wendung vom „allgemeinen Beschluß“, doch scheidet der von ihm angesprochene ursächliche Zusammenhang zwischen diesem Beschluß und der vorausgegangenen Inventarisierung der Klöster aus rein zeitlichen Gründen aus, wenngleich die Inventarisierung durchaus im Gesamtzusammenhang der Politik des Schwäbischen Bundes stand und die spätere Besteuerung erleichterte³¹.

Insofern die Kosten des Bauernfeldzugs Philipps nicht von den Kriegskontributionen der „befreiten“ Territorien ersetzt und von den zur Landfolge aufgebotenen Rittern und Städten selbst getragen wurden, wurden sie also durch Steuern aufgebracht, die vom Landgrafen einseitig verfügt wurden. Das landständische Steuerbewilligungsrecht war nicht, wie die Landstände später gerne behaupteten, durch die im Landtagsabschied von 1514 festgeschriebene und im landständischen Sinne interpretierte Zusage Landgraf Wilhelms von 1505 gesichert worden³². Vielmehr hat erst die Einbeziehung des Adels in die Steuerpflicht durch die Reichstürkensteuergesetzgebung von 1530 und die seit 1547 durchgeführte Anwendung des Türkensteuermodus auch auf die hessische Landsteuer die landständische Bewilligung zur *conditio sine qua non* einer Landsteuererhebung in Hessen gemacht³³.

Zusammenfassend dürfen wir also feststellen, daß Landgraf Philipp 1525 keinen Vertrag mit den Ständen über die Bauernpolitik schloß, sondern vielmehr allen Untertanen unmittelbar zusagte, sie bei ihren herkömmlichen Rechten und vor neuen Lasten zu schützen, und daß er die Landstände auch nicht um eine Steuerbewilligung anging, sondern die Steuern zur Finanzierung des Bauernkriegs unmittelbar erhob.

Anmerkungen:

- 1 Siehe die unter Anm. 2-12 genannten Titel und die darin genannte weitere Literatur.
- 2 Wolf-Heino Struck: *Der Bauernkrieg am Mittelrhein und in Hessen*, Wiesbaden 1975, passim.
- 3 Christoph v. Rommel: *Geschichte von Hessen*, Bd. 5, Kassel 1835, S. 848 (Nachtrag zu Bd. 3, S. 294).
- 4 Leopold v. Ranke: *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation*, 4. Aufl., Bd. 2, Leipzig 1869, S. 150.
- 5 Wilhelm Falckenheiner: *Philipp der Großmütige im Bauernkriege*, Marburg 1887, S. 25.
- 6 Adolf Waas: *Ein Beitrag zur Charakteristik Philipps von Hessen*. – In: AHG, NF 24, 1952/53, S. 184-195, hier S. 191.
- 7 Otto Ruppertsberg: *Die hessische Landsteuer bis zum Jahre 1567*, Bonn 1904, S. 7.
- 8 Kersten Krüger: *Finanzstaat Hessen 1500-1567*, Marburg 1980, S. 479.
- 9 Laut Bericht in: *Quartalblätter des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen*, NF 2, 1896, S. 28. Das Aufgebot erfolgte am 16. April (StAM 3 Nr. 191).
- 10 Otto Merx: *Der Bauernkrieg in den Stiften Fulda und Hersfeld und Landgraf Philipp der Großmütige*. – In: ZHG 38 (NF 28), 1904, S. 259-333, hier S. 297 f.
- 11 Ludwig Zimmermann: *Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation (= Der ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV., Bd. 1)*, Marburg 1933, S. 182 (erstes und letztes Zitat) und 193 (zweites Zitat).
- 12 Walter Heinemeyer: *Landgraf Philipps des Großmütigen Weg in die Politik*. – In: *Hess. Jb. für Landesgesch.* 5, 1955, S. 176-192, hier S. 190.
- 13 Struck (wie Anm. 2), S. 84.
- 14 Wigand Lauze: *Leben Philipps des Großmütigen (= ZHG, 2. Supplement)*, Bd. 1, Kassel 1841, S. 76. Zur Entstehungszeit der Chronik siehe ebd. S. V. – In diesem Zitat wie auch allen folgenden wurden die Zeichensetzung, die Groß- und Kleinschreibung und der Gebrauch von i/j und u/v unter Beachtung des Lautwerts modernisiert.
- 15 Ebd. S. 77.
- 16 Wie oben Anm. 5 und 6.
- 17 StAM 17 I Nr. 1711.
- 18 StAM 3 Nr. 203. Der Inhalt ist paraphrasiert bei Struck (wie Anm. 2), S. 83 f.
- 19 Friedrich Küch (Bearb.): *Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg*, Bd. 1, Marburg 1918, S. 289-295; Karl Lindt: *Die Beschwerden der Bauern in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen 1525*. – In: *Philipp der Großmütige (Festschrift)*, hrsg. v. Historischen Verein für das Großherzogtum Hessen, Marburg 1904, S. 57-72. – Die Beschwerden der Stadt Marburg wurden allerdings nicht von den Visitationskommissaren aufgenommen, sondern dem Landgrafen bei dessen Anwesenheit in der Stadt unmittelbar vorgelegt (Küch, S. 32).
- 20 Küch (wie Anm. 19), S. 290.
- 21 StAM 3 Nr. 203. Die Aktennotiz ist (mit unbedeutenden Abweichungen) publiziert bei Küch (wie Anm. 19), S. 295, und (nach Küch) bei Otto Merx (Hrsg.): *Akten zur Geschichte des Bauernkriegs in Mitteldeutschland*, 1. Abt., Berlin 1923, S. 622. Entgegen der dortigen Angabe befindet sich das Dokument wieder in den Akten.
- 22 Siehe insbesondere Waas (wie Anm. 6), Heinemeyer (wie Anm. 12) und Struck (wie Anm. 2), S. 80-83.
- 23 Außer der oben angeführten Rede (Anm. 15) siehe die im Wortlaut wiedergegebene Ansprache an die als „liebe Untertanen“ angeredeten Truppen vor der Schlacht bei Frankenhausen (Lauze, wie Anm. 14, S. 103-106), von der eine Randglosse jedoch vermerkt, daß sie in kürzerer Form gehalten und von anderen „seither gebessert“ worden sei (ebd. S. 106).
- 24 Karl E. Demandt: *Geschichte des Landes Hessen*, 2. Aufl., Kassel 1972, S. 224 (unverändert auch im revidierten Neudruck 1980).
- 25 Dies ergibt sich aus § 1 des Landtagsprotokolls vom 7. Mai 1533, wo auf drei zuvor erhobene Fräuleinsteuern Bezug genommen wird (StAM 17 I Nr. 1690; demnächst publiziert in einer von mir vorbereiteten Edition der hessischen Landtagsabschiede von 1509 bis 1648). Krüger versteht diese Erwähnung irrtümlich als Bewilligung einer „Aussteuer der drei Töchter des Landgrafen“ Philipp im Jahre 1533 (Krüger, wie Anm. 8, S. 480). Er übersieht dabei, daß Philipp 1533 erst zwei Töchter hatte, deren Aussteuer zudem noch lange nicht aktuell war (Agnes, geb. 1527, und Anna, geb. 1529). Bei den drei in der Quelle nicht genannten Prinzessinnen könnte es sich um die Schwester Philipps (Elisabeth, vermählt 1519) und um zwei Töchter des Landgrafen Wilhelms d. Ä. (Elisabeth, verm. 1525, und Mechthild, verm. 1527) handeln. Siehe Karl Prinz von Isenburg: *Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten*, Bd. 1: *Die deutschen Staaten*, 2. Aufl. hrsg. v. Frank Baron Freytag v. Loringhoven, Marburg 1953, Tafel 97-98, sowie StAM 3 Nrn. 60, 82 und 84.

- 26 Ruppertsberg (wie Anm. 7), S. 24-27. C.W. Ledderhose: Von der Fräuleinsteuer in Hessen. – In: Ders., Kleine Schriften, Bd. 5, Eisenach 1795, S. 4-74, erwähnt (S. 17) erstmals für 1551 eine Bewilligung einer Fräuleinsteuer durch die Städte.
- 27 Ruppertsberg (wie Anm. 7), S. 7f., hat allerdings ihren Charakter als Fräuleinsteuer nicht erkannt, sondern ihre Verwendung für Rüstungszwecke angenommen. Eine solche Verwendung der zu einer Fräuleinsteuer erhobenen Barmittel ist freilich nicht auszuschließen und für das Jahr 1551 auch überliefert (Ledderhose, wie Anm. 26, S. 17).
- 28 Ruppertsberg (wie Anm. 7), S. 7.
- 29 StAM 3 Nr. 205. Die Überschrift „Inname Gelts von dem lezsten Steuergelt in Namen des Cammerschreibers empfangen“ und die geringen Beträge (8, 16, 24 und 32 Gulden, maximal 55 Gulden von Marburg und 72 Gulden von Kassel) deuten darauf hin, daß es sich um eine Rate einer früher ausgeschriebenen Steuer handelte. Laut ebd. vorhandenem Ausgaberegister wurde das Geld zusammen mit Zuschüssen aus der Kammer und den in Hersfeld, Fulda und Thüringen erhobenen Brandschatzungen (die ein Mehrfaches der Steuereinnahmen betragen) für den Bauernkrieg, aber auch für andere Zwecke verwendet.
- 30 Walter Heinemeyer: Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation. – In: Hess. Jb. f. Landesgesch. 6, 1956, S. 138-163, hier S. 162. (mit weiteren Quellen- und Literaturangaben). Näheres über die Durchführung der Besteuerung bei Eckhart G. Franz: Die hessischen Klöster und ihre Konvente in der Reformation. – In: Hess. Jb. f. Landesgesch. 19, 1969, S. 147-233, hier S. 151f.
- 31 Für eine differenzierte Beurteilung der Motive für die Inventarisierung der Klöster siehe Wolf-Heino Struck: Kircheninventare der Grafschaft Diez von 1525/26 und ihr zeitgeschichtlicher Hintergrund. – In: Nassauische Annalen 68, 1957, S. 58-106, hier S. 62-69. Siehe dazu auch Franz (wie Anm. 30), S. 150.
- 32 Siehe dazu Hans Siebeck: Die landständische Verfassung Hessens im 16. Jahrhundert, Kassel 1914, S. 111-114, der freilich die landständische Auffassung von der ursprünglichen Freiwilligkeit aller Steuern unkritisch übernimmt und auch jegliche Steuerpflicht der Städte leugnet, dabei aber nur Belege aus der Zeit nach 1532, vor allem aber aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, anführt, um seine auch auf den Anfang des Jahrhunderts bezogenen Ausführungen zu belegen.
- 33 Siehe dazu die Einleitung zu der oben (Anm. 25) erwähnten Edition hessischer Landtagsabschiede.